

Tit. 6.2.1 RdSchr. 18d

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Tit. 6 – Umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung -> Tit. 6.2 – Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Pensionskassenumlagen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.2.1 RdSchr. 18d – Beitragsrechtliche Berücksichtigung der Steuerfreiheit

(1) Die beitragsrechtliche Beurteilung der Zuwendungen richtet sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a sowie der Sätze 3 und 4 SvEV.

(2) Für die beitragsrechtliche Beurteilung gelten folgende Regelungen:

- a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV sind die Zuwendungen, soweit sie nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei sind oder nach § 40b EStG pauschal besteuert werden, dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt **nicht** hinzuzurechnen, wenn sie zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden. Diese Beitragsfreiheit wird allerdings für Zuwendungen zu Pensionskassen mit einer besonderen Versorgungsregelung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (Versorgungsregelung sieht mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vor) durch § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SvEV eingeschränkt bzw. aufgehoben.
- b) Für Zuwendungen zu Pensionskassen mit einer besonderen Versorgungsregelung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV ist die Summe aus dem nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien und dem nach § 40b EStG pauschal besteuerten Anteil der Zuwendung, höchstens jedoch monatlich 100 EUR, bis zur Höhe von 2,5 % des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts - vermindert um 13,30 EUR - dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV). Soweit der Umlagesatz den Betrag von 2,5 % nicht erreicht, tritt bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags dieser Umlagesatz an die Stelle des Faktors von 2,5 %.
- c) Ist nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV ein beitragsrechtlicher Hinzurechnungsbetrag zu ermitteln, sind darüber hinaus die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b EStG, die in der Summe monatlich 100 EUR übersteigen, ebenfalls dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV).

(3) Aus diesen Vorgaben ergibt sich folgende Beurteilung für den geldwerten Vorteil der Zuwendung:

- Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Teile der Zuwendung, die die Summe aus dem steuerfreien Anteil und dem höchstmöglichen pauschal steuerbaren Betrag übersteigen, von vornherein bereits individuell steuer- und beitragspflichtig sind.
- Der steuerfreie und der pauschal steuerbare Anteil der Zuwendung sind zu addieren und grundsätzlich nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

- Aus dieser Summe ist bis zu einem Betrag in Höhe von 100 EUR ein Hinzurechnungsbetrag zu bilden und dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn eine besondere Versorgungsregelung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV besteht.
- Ist ein Hinzurechnungsbetrag zu bilden und übersteigt die Summe aus steuerfreier und pauschal besteuertem Zuwendung den Betrag von 100 EUR, ist der über 100 EUR hinausgehende Betrag in vollem Umfang ebenfalls dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Beispiel 1:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500,00 EUR
Arbeitgeberumlage (8,5 %)	297,50 EUR
Es besteht keine Versorgungsregelung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV .	
Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils:	
Gesamtbetrag der Umlage:	297,50 EUR
./. steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (6.500 EUR x 2 %)	130,00 EUR
./. pauschal besteuert Anteil	<u>146,00 EUR</u>
= individuell steuerpflichtiger und beitragspflichtiger Anteil:	21,50 EUR
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:	
laufendes Arbeitsentgelt	3.500,00 EUR
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil	21,50 EUR
=	3.521,50 EUR

Beispiel 2:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500,00 EUR
Umlage (8,26 %)	289,10 EUR
Arbeitgeberanteil (6,45 %)	225,75 EUR
Arbeitnehmerbeitrag (1,81%)	63,35 EUR
a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils:	
Arbeitgeberanteil der Umlage:	225,75 EUR
./. steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (6.500 EUR x 2 %)	130,00 EUR
./. pauschal besteuert Anteil ¹¹	<u>92,03 EUR</u>
= individuell steuerpflichtiger und beitragspflichtiger Anteil:	3,72 EUR
b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:	
Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (6.500 EUR x 2 %)	130,00 EUR
+ pauschal besteuert Anteil	<u>92,03 EUR</u>
=	222,03 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	122,03 EUR
c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :	
(100,00 EUR: 6,45 x 100 =) 1550,39 EUR x 2,5 %	38,76 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>
	25,46 EUR
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:	
laufendes Arbeitsentgelt	3.500,00 EUR

Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil	3,72 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil	122,03 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>25,46 EUR</u>	
insgesamt	151,21 EUR	<u>151,21 EUR</u>
=		3.651,21 EUR

Beispiel 3:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt		2.200,00 EUR
Umlage (8,26 %)		181,72 EUR
Arbeitgeberanteil (6,45 %)		141,90 EUR
Arbeitnehmerbeitrag (1,81%)		39,82 EUR
a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils entfällt		
b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:		
Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG (6.500 EUR x 2 %)		130,00 EUR
+ pauschal besterter Anteil (141,90 EUR - 130,00 EUR)		<u>11,90 EUR</u>
=		141,90 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV		<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV		41,90 EUR
c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :		
(100,00 EUR: 6,45 x 100 =) 1.550,39 EUR x 2,5 % =		38,76 EUR
./.		<u>13,30 EUR</u>
		25,46 EUR
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		3.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil	41,90 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>25,46 EUR</u>	
insgesamt	67,36 EUR	<u>67,36 EUR</u>
=		3.067,36 EUR

Beispiel 4:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt		1.000,00 EUR
Umlage (8,26 %)		82,60 EUR
Arbeitgeberanteil (6,45 %)		64,50 EUR
Arbeitnehmerbeitrag (1,81 %)		18,10 EUR
a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils entfällt		
b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:		
Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG		82,60 EUR

+ pauschal besteuert Anteil (0 EUR)		<u>0 EUR</u>
=		82,60 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV		<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV		0,00 EUR
c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :		
(64,50 EUR: 6,45 x 100 =) 1.000 EUR x 2,5 %		25,00 EUR
./.		<u>13,30 EUR</u>
		11,70 EUR
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		1.000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>11,70 EUR</u>	
insgesamt	11,70 EUR	<u>11,70 EUR</u>
=		1.011,70 EUR

Beispiel 5:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt		820,00 EUR
Umlage (8,26 %)		67,73 EUR
Arbeitgeberanteil (6,45 %)		52,89 EUR
Arbeitnehmerbeitrag (1,81%)		14,84 EUR
a) Ermittlung eines von vornherein steuer- und beitragspflichtigen Anteils entfällt		
b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV entfällt		
c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :		
(52,89 EUR: 6,45 x 100 =) 820,00 EUR x 2,5%		20,50 EUR
./.		<u>13,30 EUR</u>
		7,20 EUR
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt		820,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag n. § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>7,20 EUR</u>	
insgesamt	7,20 EUR	<u>7,20 EUR</u>
=		827,20 EUR

(4) Ein geldwerter Vorteil auf Basis des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV kann dem Arbeitnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm dieser Vorteil auch tatsächlich zu Gute kommt. Deshalb ist in den Fällen, in denen der Umlagesatz weniger als 2,5 % beträgt, dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV nur ein Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts hinzuzurechnen, der der Höhe nach dem vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagesatz entspricht. Der hiernach ermittelte Hinzurechnungsbetrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zweiter Halbsatz monatlich um 13,30 EUR.

Beispiel 6:

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	2.000,00 EUR	
Arbeitgeberumlage (1 %)	20,00 EUR	
a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils entfällt		
b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV:		
Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	20,00 EUR	
+ pauschal besteuertes Anteil	<u>0,00 EUR</u>	
=	20,00 EUR	
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>	
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR	
c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :		
(20 EUR: 1 x 100 =) 2.000 EUR x 1,0 %	20,00 EUR	
./.	<u>13,30 EUR</u>	
	6,70 EUR	
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:		
laufendes Arbeitsentgelt	2.000,00 EUR	
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):		
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR	
+ Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>6,70 EUR</u>	
insgesamt	6,70 EUR	<u>6,70 EUR</u>
=		2.006,70 EUR

(5) Wird der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG nicht in gleichbleibender Höhe jeden Monat (sog. Verteilmodell), sondern zu Beginn des Jahres in jeweils maximaler Höhe des Jahressteuerfreibetrags berücksichtigt, bis dieser vollständig aufgebraucht ist (sog. Aufzehrmodell), wirkt sich dies entsprechend auf die Ermittlungsschritte zur Feststellung des beitragsrechtlichen Anteils der Zuwendung aus. Das steuer- und beitragspflichtige Arbeitsentgelt erhöht sich dabei beim Aufzehrmodell in den Monaten, in denen auf Grund des verbrauchten Steuerfreibetrags lediglich von der (begrenzten) Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG Gebrauch gemacht werden kann.

11

Von dem vom Arbeitgeber zu tragenden Teil der Umlage werden 92,03 EUR pauschal versteuert (§ 37 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung - ATV für die Beschäftigten des Tarifgebiets West bei Zugehörigkeit zur VBL). Ansonsten liegt der Grenzbetrag bei 89,48 EUR (§ 16 Abs. 2 ATV). Soweit Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (z. B. Sparkassen) den vollen Pauschalierungsbetrag des § 40b EStG in Höhe von 146 EUR bzw. 179 EUR monatlich ausschöpfen, ist dieser Betrag anstelle von 92,03 EUR oder 89,48 EUR anzusetzen.